

Die Beauftragten für Denkmalpflege führen insbesondere folgende Aufgaben aus: Sie arbeiten bei der Erfassung sowie Überwachung des Denkmalbestandes mit und melden Mängel im Zustand, der Nutzung und in der gesellschaftlichen Erschließung der Denkmale an das zuständige Staatsorgan und die regional zuständige Arbeitsstelle des Instituts für Denkmalpflege der DDR. Ihnen können durch das Institut für Denkmalpflege der DDR im Einvernehmen mit den Leitern der Abteilungen Kultur der Räte der Kreise weitere Aufgaben übertragen werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter, denen staatliche Befugnisse übertragen sind, werden ferner auf dem Gebiet der Gewässeraufsicht tätig (vgl. AO über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht vom 5.3.1968, GBl. II 1968 Nr. 28 S. 133).

Ebenso wirken ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger mit (vgl. §§ 7 u. 8 VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19.12.1974, GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130).

Generell läßt sich hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Stellung und Verantwortung dieser ehrenamtlichen Helfer feststellen:

- Es werden die politischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die Notwendigkeit der Qualifizierung unter Verantwortung des zuständigen Organs des Staatsapparates bestimmt.
- Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helfer werden exakt festgelegt. Hierzu gehört auch die Geheimhalte- bzw. Schweigepflicht bezüglich der ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Mitteilungen und Tatsachen.
- Ferner werden die Verantwortlichen für die Betreuung der ehrenamtlichen Helfer bestimmt, wird die Art der Einsetzung in ihre Tätigkeit sowie die Übergabe eines Ausweises geregelt.

Die Mitarbeit der Bürger an der Arbeit des Staatsapparates bestätigt die Feststellung des Programms der SED, daß die in vielfältigen Formen erfolgende Mitwirkung immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus wird.<sup>10</sup>

#### 5.1.4. Die Anträge der Bürger und die Grundsätze ihrer Bearbeitung

Für den verwaltungsrechtlichen Status der Bürger spielt das Recht, sich mit Anträgen an Organe des Staatsapparates zu wenden, eine bedeutende Rolle.

**Die im folgenden dargelegten Grundsätze für die Bearbeitung von Anträgen der Bürger gelten sinngemäß auch für Anträge, die von Vereinigungen (gemäß Art. 29 Verfassung) und von Gemeinschaften von Bürgern (gemäß §§ 266 ff. ZGB) gestellt werden.**

In Ausübung des Antragsrechts entstehen konkrete Verwaltungsrechtsverhältnisse zwischen Organen des Staatsapparates und Bürgern.

*Ein Antrag ist die Willenserklärung eines Bürgers (oder eines anderen Subjekts des Verwaltungsrechts), die darauf gerichtet ist, eine staatliche Entscheidung in*

<sup>10</sup> Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 41.